
Externe Vernehmlassung (März 2026)

Vereinbarung

über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **744.2**
Aufgehoben: –

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung der Artikel 85b, 85d und 85e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)¹⁾ sowie Artikel 119a und 119b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)²⁾, vereinbaren:

I.

Der Erlass «Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden»³⁾ vom 15. Januar 1996 (Stand 1. November 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung der Artikel 85b, 85d und 85e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)⁴⁾ sowie Artikel 119a und 119b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)⁵⁾,

vereinbaren:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das RAV vollzieht im Auftrag der beiden Kantone folgende Aufgaben der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung⁶⁾:

- a) (geändert) die Vermittlung, Beratung und Betreuung von Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind;
- h) (geändert) die Zustimmung zu Kursbesuchen, Einarbeitungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen und zur Ausrichtung von Leistungen für Arbeiten ausserhalb der Wohnortsregion, Beschäftigungsmassnahmen sowie zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit;

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Vollzugsorgane (Überschrift geändert)

¹ Mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ SR 837.0

²⁾ SR 837.02

³⁾ NG 744.2

⁴⁾ SR 837.0

⁵⁾ SR 837.02

⁶⁾ SR 837

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Leitung des RAV stellt die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung sowie des Leistungsauftrags des Bundes sicher.

² Die Leitung und das Personal werden nach den Vorschriften des Personalrechts des Kantons Nidwalden⁷⁾ angestellt.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus:

- b) (geändert) den Vorsteherinnen oder Vorstehern des zuständigen kantonalen Departements beziehungsweise der kantonalen Direktion;
- c) (geändert) den Vorsteherinnen oder Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter.

Art. 6 Abs. 2

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- c) (geändert) die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung;
- k) (geändert) den Erlass des Geschäftsreglements der tripartiten Kommission mit deren Aufgaben, Kompetenzen und Organisation;

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission der Kantone Obwalden und Nidwalden nach der Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes⁸⁾ sind auch die Mitglieder der tripartiten Kommission gemäss Art. 85d AVIG⁹⁾.

^{1bis} Die Leitung der Arbeitslosenkasse und des RAV sowie je ein Vertreter der kantonalen Berufsbildungsbehörde Obwalden und Nidwalden gehören der tripartiten Kommission mit beratender Stimme an.

² Die tripartite Kommission legt den Vorsitz, bestehend aus einer der beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter, fest.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Kosten und Haftung** (Überschrift geändert)

¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung dem RAV erwachsen, werden durch den Bund übernommen.

² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission und der tripartiten Kommission, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, selbst. Die Entschädigung des von den beiden Regierungsräten gemeinsam bestellten Mitglieds der Aufsichtskommission wird bei dessen Wahl festgelegt.

³ Kosten des RAV, sowie Haftungsansprüche gegenüber dem RAV, die nicht durch den Bund gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Jahresrechnung wird durch die zuständigen Organe des Bundes geprüft.

² Die Finanzkontrollen der beiden Kantone sind berechtigt, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)**Kündigung** (Überschrift geändert)

¹ Diese Vereinbarung kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁷⁾ NG 165.1

⁸⁾ NG 732.5

⁹⁾ SR 837.0

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

.....

Landschreiber

...